



Aufklärungsforum Afghanistan e. V. - Vereinigung afghanischer Diaspora

Präambel:

Nach der erneuten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im Jahr 2021 droht eine verheerende humanitäre Katastrophe durch den Zerfall der gesellschaftlichen, sozialen, politischen, kulturellen und historischen Werte.

Eine grundlegende und sachorientierte Aufklärung der Bevölkerung kann dabei vor allem durch die afghanische Diaspora ermöglicht werden. Sie spielt eine entscheidende Rolle als Brückenbauer zwischen Aufklärung und Unterstützung unter Beachtung der Menschenrechte und der politischen Bildung sowohl in Afghanistan als auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist eine Aktionsgemeinschaft selbständiger und gemeinnützig tätiger Personen, die mehrheitlich aus der afghanischen Diaspora in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

In diesem Sinne gibt sich das Aufklärungsforum Afghanistan folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Aufklärungsforum Afghanistan“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 61462 Königstein im Taunus.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereinsregisters

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§ 52 AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Förderung



des demokratischen Staatswesens, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Kriegsgefangene und Behinderte sowie Opfer von Straftaten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand unter Vorlage zweier Empfehlungen von Vorstandsmitgliedern zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muß er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht; sie haben das Meinungsrecht.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, als Zuhörer an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch einen Zweidrittelbeschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Das Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht an Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied kann nur ein Amt bekleiden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Prüfungsausschuß.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.



§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich damit einverstanden ist. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlußfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.



§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Ein Mitglied ist berechtigt, seine Stimme auf ein anderes Mitglied schriftlich zu übertragen. Die Berechtigung dazu muß durch Vorlage der Originalvollmacht nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Mitglied höchstens zwei Mitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand hat innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluß über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



§ 15 Prüfungsausschuß

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die den Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrage der Mitgliederversammlung die Kassenführung. Die Kassenprüfung muß mindestens einmal jährlich unvermutet durch die Rechnungsprüfer erfolgen.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Erziehung und Fortbildung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Förderung des demokratischen Staatswesens, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Kriegsgefangene und Behinderte sowie Opfer von Straftaten.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereinsvermögens dürfen erst nach vorheriger Kenntnisnahme des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Königstein im Taunus, den 1. März 2022

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____